

## **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Bülstringen (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 1, 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und dem § 50 Abs. 1 Punkt 3 und 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bülstringen in seiner Sitzung am 16. November 2009 folgende Satzung erlassen.

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücken die Reinigung der öffentlichen Straße einschließlich des Winterdienstes auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatz 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Gehwege im straßenrechtlichen Sinn sind auch Wege, die nach Breite oder Ausbau nicht nur von Anliegern oder in Ausnahmefällen befahren werden dürfen und die als Verbindung zu einer Fahrbahn die Erschließung der angrenzenden Wohngrundstücke gewährleisten (Wohnwege). Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahn, jedoch für die ganze Straßenbreite der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Seite besteht.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
4. Die Eigentümer von Grundstücken sind berechtigt, die ihnen obliegende Reinigungspflicht einschließlich des Winterdienstes auf die Nutzer (Mieter, Pächter oder Nießbraucher) des betreffenden Grundstückes zu übertragen. Die schriftliche Mitteilung muss folgendes enthalten:
  - Anschrift des Reinigungspflichtigen
  - Nutzungsart
  - festgelegter Reinigungsabschnitt

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentliche Aufgabe. Die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten, die gemeindeeigenen Grundstücke betreffend, werden hiermit auf die Mieter übertragen.

5. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Ihnen verbleibt jedoch die Reinigung einschließlich Winterdienst für
  - a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Geh- und Radwege
  - b) die von der Fahrbahn räumlich getrennten Radwege und Parkspuren und
  - c) die vom Gehweg nicht durch Absperrungen getrennten Gossen (Reinigung vom Gehweg aus)

## **§ 2**

### **Art der Reinigung**

1. Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstigem Unrat gemäß § 1 Abs. 2 dieser Satzung, sowie das Mähen des Grünstreifens. Die bei der Reinigung anfallenden Abfälle hat jeder Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu entsorgen.
2. Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Landwirtschaft, durch Bauarbeiten, durch die An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich durch den Verursacher zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
3. Hundehalter müssen den von ihren Tieren abgelegten Kot von öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Anlagen und sonstigen Orten, an denen sich regelmäßig Menschen aufhalten, unverzüglich beseitigen.
4. Bei der Reinigung ist unnötige Staubentwicklung zu vermeiden.
5. Schmutz, Laub, Papier, Unkraut und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einläufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

## **§ 3**

### **Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung**

1. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
2. Soweit die Straßenreinigung nach § 1 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie einmal in 14 Tagen durchzuführen, spätestens jedoch zum jeweiligen Sonnabend (und vor Feiertagen und festlichen Anlässen in der Gemeinde).

## § 4

### Winterdienst

1. Bei Schnee sind die Gehwege einschließlich gemeinsame Rad- und Wanderweg mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen in einer ausreichenden Breite freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen neben der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss der Winterdienst bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
2. Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
3. Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
4. Bei Glätte ist mit Sand und anderen abstumpfenden Mitteln (außer Asche) so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Dies ist notwendig
  - a) zur Sicherung des Fußgängerverkehrs und
  - b) zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs an gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.
5. An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
6. Das Beräumen von Schnee und Eis sowie das Streuen nach den Abs. 1 bis 5 ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
7. Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsame Rad- und Gehwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

## § 5

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer die übertragenen Pflichten und Aufgaben der §§ 1 – 4 dieser Satzung nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EURO geahndet werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln in Rahmen des § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) durch die Gemeinde bleiben unberührt.

**§ 6****Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Winterdienstsatzung vom 15. März 1999 außer Kraft.

Bülstringen, 16. November 2009



Garitz  
Bürgermeister

